

# Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Andrä-Höch hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2007 gemäß § 7 Kanalabgabegesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen. Novellierung der Kanalabgabenordnung mit GR-Beschluss vom 16.12.2021.

## §1

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Andrä-Höch werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2

- 1) Für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet, für welche eine gesetzliche Anschlußpflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, ist ein einmaliger Kanalisationsbeitrag zu leisten.
- 2) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.

## § 3

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen.

Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschosßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschosßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.

## § 4

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,38 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,72.
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.114.083,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 6.583.228,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.530.855,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 55.288 m zugrunde.
- 3) Für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 0,10 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 5

Die Beitragspflicht bei Neulegung öffentlicher Kanäle entsteht zur Hälfte bei Baubeginn (Baustelleneinrichtung) und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder nach Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

## § 6

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 d. Kanalabgabengesetz 1955) errechnet sich aus der Grundgebühr und der Personengebühr.

## § 7

a) Die Grundgebühr (GG) beträgt pro Jahr € 152,99 und wird wie folgt errechnet:

- <u>Einfamilienhaus</u>	1 HA	=	1 GG
- <u>Mehrfamilienhaus (Wohnungen)</u>	1 Wohnung	=	0,5 GG
- <u>Wochenendhäuser</u>	1 Wochenendhaus	=	1 GG
- <u>Fremdenbetten</u>	1 Bett	=	0,25 GG
- <u>Buschenschankbetrieb</u>			
Gastraum	1 Sitzplatz	=	0,083 GG
Saal	1 Sitzplatz	=	0,0083 GG
- <u>Betriebe ohne überdurchschnittlichen Abwasseranfall:</u>			
Post, Bank, Geschäftshaus, Gemeindeamt, Tischlerei, Bäckerei	1 Angestellter	=	0,083 GG
- <u>Betriebe mit überdurchschnittlichen Abwasseranfall:</u>			
Friseur:	1 Angestellter	=	0,083 GG
	1 Sitzplatz	=	0,125 GG
Pflegeheim:	1 Angestellter	=	0,125 GG
	1 Bett	=	0,375 GG
- <u>Sonst. öffentliche Gebäude</u> (Aufbahrunghalle, Rüsthaus, öffentliche WC-Anlage)			

	1 Gebäude	=	1 GG
- <u>Schulen:</u>	1 Lehrer/Schüler	=	0,083 GG
- <u>Mehrzwecksaal:</u>	1 Sitzplatz	=	0,025 GG
- <u>Gaststätte ohne Küchenbetrieb</u>	1 Angestellter	=	0,083 GG
	1 Sitzplatz	=	0,083 GG
- <u>Gaststätte mit Küchenbetrieb</u>	1 Angestellter	=	0,083 GG
Gastraum	1 Sitzplatz	=	0,125 GG
Saal	1 Sitzplatz	=	0,050 GG

b) Die Personengebühr (PG) beträgt pro Jahr € 63,00 und errechnet sich wie folgt:

- <u>Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus:</u>	je Bewohner	=	1 PG
- <u>Wochenendhäuser:</u>	1 Wochenendhaus	=	1 PG
- <u>Fremdenbetten:</u>	1 Bett	=	0,40 PG
- <u>Buschenschankbetriebe:</u>			
Gastraum	1 Sitzplatz	=	0,133 PG
Saal	1 Sitzplatz	=	0,033 PG
- <u>Betriebe, ohne überdurchschnittlichen Abwasseranfall:</u>			
Post, Bank, Geschäftshaus, Gemeindeamt, Tischlerei, Bäckerei	1 Arbeiter/Angestellter	=	0,233 PG
- <u>Betriebe mit überdurchschnittlichen Abwasseranfall:</u>			
Friseur:	1 Angestellter	=	0,233 PG
	1 Sitzplatz	=	0,70 PG
Pflegeheim:	1 Angestellter	=	0,5 PG
	1 Bett	=	1,5 PG
- <u>Sonst. öffentliche Gebäude:</u>	Aufbahrunghalle	=	1 PG
	Rüsthaus	=	1 PG
	öffentliche WC-Anlage	=	1 PG
- <u>Schulen:</u>	1 Lehrer/Schüler	=	0,167 PG
- <u>Mehrzwecksaal:</u>	1 Sitzplatz	=	0,03 PG
- <u>Gaststätte ohne Küchenbetrieb:</u>	1 Angestellter	=	0,283 PG
	1 Sitzplatz	=	0,283 PG
- <u>Gaststätte mit Küchenbetrieb:</u>	1 Angestellter	=	0,167 PG
Gastzimmer	1 Sitzplatz	=	0,250 PG
Saal	1 Sitzplatz	=	0,02 PG

Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

## § 9

Für die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

## § 10

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 11

Die Stichtage für die Berücksichtigung der Anzahl der Personen sind der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. jeden Jahres. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 12

Die Einhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBL. 158/1963 i.d.g.F..

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## § 13 Wertsicherung

Alle vorangeführten Benützungsgebühren (§ 7) werden gemäß § 71a Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres wertgesichert. Für die Berechnung dieser Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2015 mit dem Ausgangsmonat Oktober herangezogen. Die Gebühren werden jährlich um den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Prozentsatz erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 17.12.2021 in Kraft. Indexanpassung VPI 2015 mit 01.01.2022 berücksichtigt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 03.12.2021  
abgenommen am: 17.12.2021